

Die nachstehende Fassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Großmehring beinhaltet den derzeit geltenden vollständigen Text unter Einarbeitung der jeweiligen Änderungssatzung(en).

Die Gemeinde Großmehring erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und der Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen der Gemeinde Großmehring (Stellplatzsatzung)
geändert durch Satzung vom 11.09.2019

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Großmehring, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Anzahl von Stellplätzen

1. Bei der Errichtung oder Änderung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe in geeigneter Beschaffenheit herzustellen. Gleiches gilt für die Änderung der Nutzung einer baulichen Anlage, wenn sich dadurch der Bedarf an Stellplätzen gegenüber dem bisherigen Zustand erhöht.

2. Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze beträgt:

a) in Gebäuden mit bis zu 2 Wohneinheiten sind 2 Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen.

b) in Gebäuden mit 3 und mehr Wohneinheiten ist für Wohnungen bis zu einer Wohnfläche von 45 m² 1 Stellplatz je Wohneinheit nachzuweisen.

c) in Gebäuden mit 3 und mehr Wohneinheiten sind für Wohnungen mit einer Wohnfläche von über 45 m² 2 Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen.

d) Ab der 4. Wohneinheit sind zusätzlich 0,25 Stellplätze je Wohneinheit (gerechnet ab der 1. Wohneinheit) als Besucherstellplätze oberirdisch nachzuweisen. Es ist kaufmännisch zu runden.

3. Bei Gebäuden mit Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze für den gewerblichen Anteil nach den Richtzahlen der gültigen Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) und für den Anteil der Wohnnutzung nach § 2 Nr. 2 der gültigen Stellplatzsatzung.

4. Mehrfachparker (z.B. Duplex-, Triplexparker o.ä.) sind nicht zulässig und können nicht für den Stellplatznachweis herangezogen werden. Autoaufzüge, z. B. als Ersatz für eine Tiefgaragenrampe, sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Verschiebeparker, die ebenfalls nicht für den Stellplatznachweis herangezogen werden können.

Die nachstehende Fassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Großmehring beinhaltet den derzeit geltenden vollständigen Text unter Einarbeitung der jeweiligen Änderungssatzung(en).

§ 3 Herstellung, Anordnung, Darstellung und Gestaltung der Stellplätze

1. Die Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen.
2. Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze bzw. Garagen auf dem Baugrundstück nicht möglich, so kann deren Herstellung in der Nähe des Baugrundstückes gestattet werden, wenn
 - a) ein geeignetes Grundstück im Umkreis von bis zu max. 150 m dafür zur Verfügung steht und
 - b) seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.
3. Die Stellplätze und Garagen müssen mit der Bezugsfertigkeit oder Nutzung der baulichen Anlage zur Verfügung stehen.
4. Zwischen geschlossenen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5,00 m Länge vorhanden sein (offener Stauraum). Zwischen offenen Garagen (z.B. Carports) und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00 m Länge vorhanden sein (offener Stauraum). Stauräume vor Garagen werden nicht als Stellplätze erkannt.
5. Bei seitlichen Zufahrten zu den Garagen und Carports sind mindestens 3,00 m Abstand (Vorgartenbereich) zu der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.
6. Die Mindestbreite der Stellplätze muss grundsätzlich 2,50 m betragen.
7. Stellplätze sind entsprechend ihrer Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen, um einer Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, versickerungsfähige Befestigungen (z.B. Pflasterbelag, Schotterrassen, Rasengittersteine o.ä.) soweit als möglich verwendet werden. Besondere Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers bleiben unberührt. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen. Dies gilt ebenfalls für die Zu- und Abfahrten zu Garagen und Carports.
8. Stellplätze und Garagen sowie deren Zu- und Abfahrten sind im Lageplan und/oder in die sonstigen Planunterlagen einzuzeichnen.
9. Bei Stellplätzen die parallel zur Straße angelegt werden ist mindestens ein Abstand von 1,00 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze freizuhalten. Stellplätze, die senkrecht zur Straße angelegt werden, müssen eine Mindestdiefe von 6,00 m haben.

§ 4 Ablösung der Stellplatzpflicht

1. Kann ein Bauherr die nach § 2 dieser Satzung geforderten Stellplätze oder Garagen nicht auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen bzw. nachweisen, so kann dieser Forderung dadurch Rechnung getragen werden, dass sich der Bauherr gegenüber der Gemeinde Großmehring verpflichtet, einen Ablösevertrag zu schließen.
Hierauf besteht kein Rechtsanspruch. Der Gemeinderat Großmehring oder das nach der Geschäftsordnung zuständige Gremium entscheidet über jeden einzelnen Fall gesondert und unabhängig.
2. Der Ablösebetrag beträgt 6.000,00 € pro Stellplatz.

Die nachstehende Fassung der Stellplatzsatzung der Gemeinde Großmehring beinhaltet den derzeit geltenden vollständigen Text unter Einarbeitung der jeweiligen Änderungssatzung(en).

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen von dieser Satzung im Einvernehmen mit der Gemeinde Großmehring erteilt werden.

§ 6 Übergangsregelung

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauanträge die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung mit einem Posteingangsstempel der Gemeinde Großmehring versehen wurden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.